

NIEDERSCHRIFT

für die am **DIENSTAG, dem 28. März 2023 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

- Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
Vizebürgermeister Schneider
- die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck,
Ing. Niedermayer, Scharinger, Schüttengruber-Holly und
Ing. Schnötzing
- die Gemeinderäte Mag. Auner, Ing. Bauer, Brandl, Czermak,
Mag. Ecker, Eckhardt, Ernst, Gradl, Krammer,
Lichtenecker (bis Top 15), Loy, Mühlbach, Potschka, Rausch,
Riedmayer, Scheuer Carina, Scheuer Patric, Schmidt MSc, Ing.
Schrimpl, Sommer, Taglieber, DI Tauschitz, Wagner, Wally und
Zeillner
- Entschuldigt: Gemeinderäte Fischer, Klaus, Schnepf
- Protokollführer: Claudia Keck
- Sonstige: Stadir. Mag. Franz Stockinger

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky, dass ein Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Mag. Ecker zum Thema „Erlassung einer befristeten Bausperre“ eingebracht wurde.

Gemeinderat Mag. Ecker bringt den Dringlichkeitsantrag (Beilage) durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Punkt unter dem Tagesordnungspunkt 17A behandelt werden wird.

2.) Verkehrsflächenbenennung - KG Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der KG Hollabrunn führt die Verkehrsfläche Weg Grundstück 5014 KG Hollabrunn, beginnend bei der Josef Weisleinstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Hollabrunn (Grundstück 5020/2 KG Hollabrunn) hinter dem Feuerwehrgelände bis zur Senitzergasse (mit der Grundstücksnummer 3899/3 KG Hollabrunn).

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Benennung dieser Verkehrsfläche **Florianiweg**.

Der hl. Florian (Märtyrertod im Jahr 304 in Lorch/Enns) gilt als Patron des Feuerwehrwesens.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.) Bebauungsplanänderungen - KG Hollabrunn 3/2022 - KG Sonnberg 3/2022

a)

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan abzuändern und zwar:

<i>ÄP Nr.</i>	<i>Gst.-Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>Änderung Kurzbeschreibung</i>	<i>VO</i>
1	.1760, 4536/1, 4536/3, 4536/4, 4537/4, 4537/8, 4537/11, 4537/13, 4537/15	Aspersdorfer Straße, Christophorusstraße, Kaplanstraße, KG Hollabrunn	Änderung der Bauungsweise, Anpassung Baufelder	B
2	2032/41, 2032/42, .1876, .1928, .1975, .1976	Brunnthalgasse, KG Hollabrunn	Änderung der Bauungsweise	B
3	756/3	Elsa Brandström-Straße, KG Hollabrunn	Anpassung der Bauungsbestimmungen an den Umgebungsbestand (Änderung der Bauungsweise, Festlegung Baufluchtlinien mit/ohne Anbaupflicht, Anpassung Baufelder)	B

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 11.11.2022 bis 23.12.2022 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 99/2022 werden die Festlegungen des Teilbebauungsplans, der für Teilbereiche des Baulandes in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn gilt, abgeändert (Änderung 03/2022).

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 22-25-07/BBPL-HL/301- 03/2022, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

ABSCHNITT 1: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WOHNBAULAND

§ 3

ABTEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

- (1) Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- (2) Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze darf bei offener Bauweise 500 m², bei gekuppelter Bauweise 400 m² und bei geschlossener Bauweise 250 m² nicht unterschreiten.

§ 4

BAUPLATZNUTZUNG

ANORDNUNG DER BAULICHKEIT

Eine Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie gilt bei gekuppelter und geschlossener Bauweise in jenen Bereichen, wo die einzelnen Grundgrenzen nicht im rechten Winkel auf die Straßenfluchtlinie situiert sind, auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude mehrheitlich an die Baufluchtlinie angebaut wird.

§ 5

GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE

- (1) Garagen sind zumindest 5,0 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Dies gilt nicht für die Errichtung von Garagen in Bereichen, wo dies auf Grund der Steilheit des

Geländes nicht möglich ist. Ab einer Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 8,50 m darf eine Kleingarage (Grundrissfläche bis 100 m²) im vorderen Bauwich errichtet werden.

- (2) Die Mindestanzahl der je Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze ist Anhang 1 zu entnehmen.

§ 6

BAULICHE AUSSENANLAGEN

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf inklusive des Sockels 2,20 m nicht überschreiten. In geneigtem Gelände darf die Höhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen einschließlich des Sockels 2,50 m nicht überschreiten, gemessen vom anschließenden Straßenniveau.
- (2) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die in Bereichen errichtet werden, für die im Bebauungsplan eine geschlossene Bauweise festgelegt ist, dürfen die in Abs. (1) festgelegte Maximalhöhe überschreiten.

§ 7

SCHAUSEITEN

Werbeanlagen sind im Bauland Wohngebiet mit offener oder gekuppelter Bauweise an Zäunen, Häusern und im Vorgarten verboten.

§ 8

AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN

In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die Bauhöhe mit „I, II*“ festgelegt ist, darf die Bauklasse II nur bis zu einer Bauhöhe von 6,00 m ausgenutzt werden.

§ 8a

AUSFÜHRUNG UND HÖHE DER BAULICHKEITEN BEI HANGLAGE

Sind im Bebauungsplan als höchstzulässige Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen, so gilt die niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäudehöhe. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese höchstzulässige Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden (siehe Anhang 2).

§9

BESONDERE MASSNAHMEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ

Auf dem Grundstück der Nummer .1553, KG Hollabrunn, ist im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen.

ABSCHNITT II: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 10

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang I

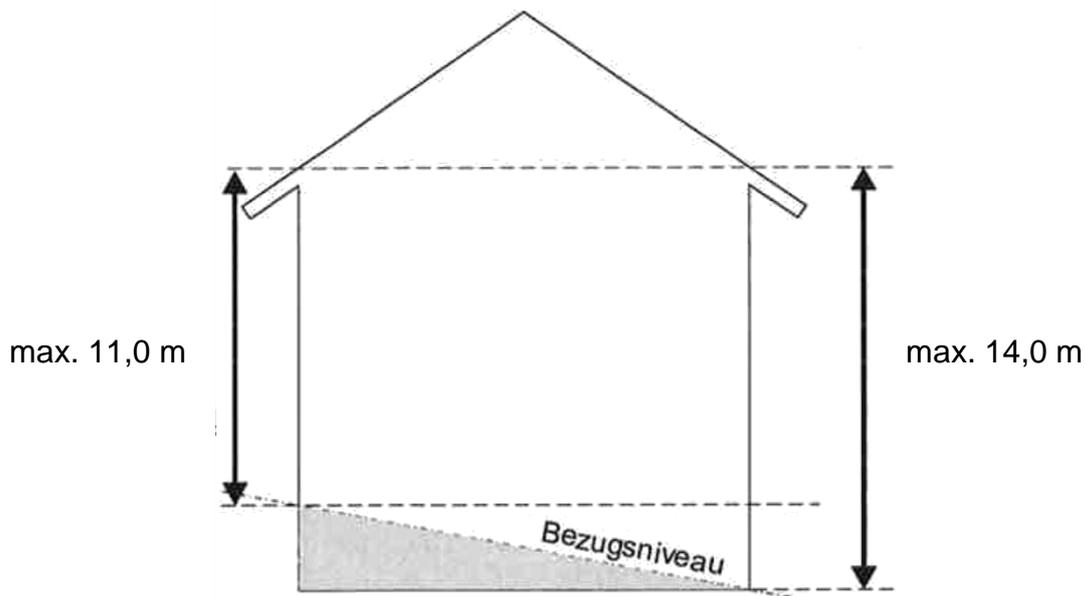
Stellplätze gemäß § 5 Abs (2) der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn

Wohneinheiten	Stellplätze
1	2
2	3
3	4
4	6
5	7
6	9
7	10
8	12
9	13
10	15
11	16
12	18
13	19
14	21
15	22
16	24
17	25
18	27
19	28
20	30
ab 21	jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, aufgerundet auf ganze Stellplätze

Anhang 2

Ausführung und Höhe der Baulichkeiten bei Hanglage gemäß § 8a der Bebauungsvorschriften für den Teilbebauungsplan der Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala und Sutzenbrunn

Beispiel, wenn zwei arabische Zahlen als höchstzulässige Gebäudehöhe ausgewiesen sind:



Es erfolgt eine getrennte Abstimmung über die Änderungspunkte:

Änderungspunkt 1:

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Änderungspunkt 2:

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 5 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Änderungspunkt 3:

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Aufgrund der Abstimmungen gilt die Verordnung als angenommen.

b)

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

Für Bereiche der Katastralgemeinde Sonnberg wird gemäß §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020 ein Teilbebauungsplan erlassen.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 11.11.2022 bis 23.12.2022 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es wurden zwei Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme Nr. 1 vom 21.12.2022 – Sommerer Richard

NEGATIV

Eingelangt bei der Stadtgemeinde Hollabrunn: 21.12.2022

Geschäftszahl: SN_HL_AE03-2022_BBPL_SO_01_221221

Der/die Verfassende der Stellungnahme ersucht um Erhöhung der Bebauungsdichte für die Grundstücke Nr. 73, 74 (westlicher Bereich) und 45/16, alle KG Sonnberg, von den im Entwurf zur öffentlichen Auflage festgelegten 30% auf 40%.

Die Grundstücke werden für den Betrieb einer Landwirtschaft genutzt. Die Erhöhung der Bebauungsdichte ist aus Sicht des/der Verfassenden dringend erforderlich, um landwirtschaftliche Gebäude erweitern zu können.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die Bebauungsdichte liegt im gesamten Siedlungsgebiet von Sonnberg überwiegend unter 25%. Abweichungen davon sind einerseits durch kleine Parzellengrößen, andererseits durch große bebaute Flächen oder den historischen, beispielsweise landwirtschaftlich genutzten Gebäudebeständen, vor allem im Ortskern, zu begründen.

Für den gegenständlichen Siedlungsbereich, in dem die in der Stellungnahme angeführten Grundstücke liegen, wurde im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auflage eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Da die Bebauungsdichten im Siedlungsgebiet von Sonnberg allgemein relativ niedrig sind ($< 25\%$), erscheint die festgelegte Bebauungsdichte von 30% als angemessen, um eine sanfte Nachverdichtung auf den derzeit noch überwiegend unbebauten Bauplätzen ermöglichen zu können.

Sind im Bereich um den Baumgartenweg bzw. die Herrengasse höhere Bebauungsdichten festgelegt, ergeben sich diese aufgrund der vorhandenen Bestandsgebäude, die mittels der Festlegung einer höheren Bebauungsdichte gesichert werden sollen. Außerdem wurden höhere Bebauungsdichten entlang der Hauptachse durch den Ort (Herrengasse, Schmiedgasse, Hauptplatz) festgelegt, um den geschlossenen Straßendorfcharakter auch zukünftig erhalten zu können.

In den Hintausbereichen (z.B. Bereich Baumgartenweg, Am Sandgraben) sowie an den Siedlungsrändern sind höhere Dichten als die festgelegten 30% aber nicht vorgesehen. Dieser Wert ermöglicht eine mit der Umgebung verträglich erscheinende Bebauung, die auch den Zielen, den strukturellen Charakter von Sonnberg zu erhalten und keine intensive, sondern eine maßvolle, sanfte Nachverdichtung zuzulassen, entspricht.

Jene Teile der in der Stellungnahme angeführten Grundstücke Nr. 45/16, 73, .236 und 74, alle KG Sonnberg, die als Bauland Agrargebiet gewidmet sind und für die eine Bebauungsdichte von 30% im Entwurf zur Plandarstellung des Bebauungsplans festgelegt sind, weisen eine Gesamtfläche von etwa ca. 5.140 m² auf. Von dieser Fläche sind derzeit ca. 760 m² bebaut. Mit einer Bebauungsdichte von 30% können insgesamt ca. 1.540 m² bebaut werden. Es könnten demnach noch etwa 780 m² zusätzlich zu den bestehenden bebauten Flächen bebaut werden.

Nach Abwägung des öffentlichen Interesses, mit einer Bebauungsdichte von 30% eine sanfte Nachverdichtung ermöglichen, aber gleichzeitig den strukturellen Charakter des Ortes bewahren zu können, gegenüber dem privaten Interesse einer Erhöhung der Bebauungsdichte auf 40% für die Erweiterung landwirtschaftlich genutzter Gebäude kommt die Stadtgemeinde zu dem Schluss, dass die Bebauungsdichte von 30% auf den in der Stellungnahme genannten Grundstücken nicht erhöht werden soll. Eine Erhöhung der Bebauungsdichte auf 40% würde eine Bevorzugung des/der Verfassenden gegenüber anderen GrundstückseigentümerInnen bedeuten. Eine allgemeine Erhöhung der Bebauungsdichte für den gesamten Bereich nördlich des Baumgartenweges bzw. in den anderen Siedlungsbereichen mit derselben Dichte würde die Erreichung des Ziels, den strukturellen Charakter des Ortes zu erhalten, und eine sanfte, mit dem Bestand verträgliche Nachverdichtung zuzulassen (Bebauungsdichten im Bestand überwiegend $< 25\%$), erschweren. Auch mit einer Dichte von 30% ist eine Erweiterung der

landwirtschaftlichen Gebäude auf den in der Stellungnahme genannten Grundstücken weiterhin in einem umfassenden Ausmaß möglich.

Der Stellungnahme wird aus den genannten Gründen **nicht nachgegangen**.

Stellungnahme Nr. 2 vom 17.12.2022 – Raffel-Amon

NEGATIV

Eingelangt bei der Stadtgemeinde Hollabrunn: 17.12.2022

Geschäftszahl: SN_HL_AE03-2022_BBPL_SO_02_221217

Der/Die Verfassende der Stellungnahme merkt an, dass das Verbot von Flachdächern die Gestaltungsfreiheit unnötigerweise einschränke. Der Schutz des Ortsbildes entlang der Durchfahrtsstraße und im Ortszentrum (Anm.: gemeint sind die Schmiedgasse, der Hauptplatz und die Herrengasse) sei lt. dem/der Verfassenden wichtig. Da die Siedlungen abseits dieser Bereiche aber meist in sich geschlossen sind, kann der Kreativität in der Gestaltung der Gebäude (insbesondere der Dächer) Raum gelassen werden. Zudem seien Flachdächer ideal für Photovoltaikanlagen und zur Begrünung.

Der Regelung über ein Verbot für Flachdächer möchte der/die Verfassende daher ausdrücklich widersprechen.

Des Weiteren regen die Verfasser an, bei Grundstücken, die groß genug sind, einen verpflichtenden Einbau von Regenwasserzisternen vorzugeben und diesen zu fördern.

Aufgrund der zu erwartenden zukünftig stärker und häufiger auftretenden Hitzeperioden schlägt der/die Verfassende vor, Maßnahmen zur natürlichen Kühlung (z.B. durch das Pflanzen von Bäumen) auf öffentlichen Flächen, Gärten, begrünten Fassaden und Dächern vorzusehen.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Ziel des Bebauungsplans für die Katastralgemeinde Sonnberg ist, den strukturellen Charakter des bestehenden Siedlungsgebietes zu bewahren. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Schutz des Ortsbildes und des Erscheinungsbildes des Straßenraumes. Da die bestehenden Gebäude in der Katastralgemeinde Sonnberg fast ausschließlich mit Steildächern (z.B. Sattel- und Walmdächer) errichtet sind, sollen diese Dachformen zum Schutz des Ortsbildes auch in Zukunft zulässig sein. Flach geneigte Dächer, Flachdächer oder zurückgesetzte Geschoße sind im Gebäudebestand lediglich in Einzelfällen im Norden des Siedlungsgebietes vorhanden. Eine zukünftige, vermehrte Errichtung von Flach- oder flacher geneigten Dächern kann zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes führen und würde den Charakter und das Erscheinungsbild des Straßenraumes wesentlich verändern.

Die Errichtung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern sowie von zurückgesetzten Geschoßen ist gem. dem Entwurf der Bebauungsbestimmungen aber nicht grundsätzlich verboten.

Die im Verordnungs-Entwurf zur öffentlichen Auflage festgelegte zulässige Dachneigung von mindestens 30° und maximal 50° darf in von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Bereichen unterschritten werden. Für Objekte, die bereits mit flacher als 30° geneigten Dächern errichtet worden sind, besteht Bestandsschutz.

Die in § 7 der Verordnung zum Teilbebauungsplan Katastralgemeinde Sonnberg enthaltene Festlegung zur Gestaltung der Dächer soll daher für die Beschlussfassung beibehalten werden. Das öffentliche Interesse zum Schutz des Ortsbildes steht gegenüber privaten Interessen zur Gestaltung von Dächern im Vordergrund.

Anstelle einer Festlegung von Zonen, in denen die Sammlung von Niederschlagswässern in einem bestimmten Ausmaß in dafür geeigneten Behältern (Zisternen) zu erfolgen hat, hat sich

die Stadtgemeinde für die Festlegung von Grundflächen in einem bestimmten prozentuellen Ausmaß inklusive deren Oberflächenbeschaffenheit, die für die Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen sind (siehe § 30 Abs. 1 Z 24 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 99/2022), entschieden.

Diese Festlegung wurde gegenüber der Vorschreibung eines verpflichtenden Einbaus von Zisternen bevorzugt. Einerseits, um für die GrundstückseigentümerInnen keine verpflichtenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zu generieren und andererseits, um Festlegungen zur Oberflächenbeschaffenheit der für die Versickerung vorzusehenden Flächen treffen zu können (vgl. § 13 Abs. 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Katastralgemeinde Sonnberg). Lt. § 30 Abs. 1 Z 23 kann die Oberflächenbeschaffenheit bei der Festlegung von Zonen für die Sammlung von Niederschlagswässern (Zisternen) nicht definiert werden. Grundsätzlich ist der Einbau von Regenwasserzisternen aber nicht verboten oder durch den Bebauungsplan eingeschränkt und kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

Aufgrund des vorhandenen hohen Durchgrünungsgrades und des dadurch geringen Versiegelungsgrad im Siedlungsgebiet von Sonnberg (hoher Anteil an privaten Gärten, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen) wird von Festlegungen zur natürlichen Kühlung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) auf Ebene des Bebauungsplans abgesehen. Die Begrünung von Dächern oder Fassaden ist grundsätzlich nicht verboten, soll aber über das Instrument des Bebauungsplans nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Vielmehr setzt die Stadtgemeinde auf eine Reihe von Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher (Grün-) Räume und der Klimawandelanpassung im Örtlichen Entwicklungskonzept, das sich derzeit in Erstellung befindet.

Der Stellungnahme wird aus den genannten Gründen nicht nachgegangen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

VERORDNUNG

§ 1

Für Bereiche der Katastralgemeinde Sonnberg wird gemäß §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 99/2022 ein Teilbebauungsplan erlassen.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-05-01/BBPL-SO/301-N, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

ABSCHNITT I: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

ABTEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

- (1) Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- (2) Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Wohnbauland darf eine Größe von 700 m² nicht unterschreiten. Ausgenommen sind Grundstücke für die Errichtung von Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafogebäude).

§ 4

ANORDNUNG DER BAULICHKEITEN

- (1) Eine Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie gilt bei gekuppelter und geschlossener Bauweise in jenen Bereichen, wo die einzelnen Grundgrenzen nicht normal auf die Straßenfluchtlinie stehen, auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude mehrheitlich an die Baufluchtlinie angebaut wird.

§ 5

STELLPLÄTZE

- (1) Bei Errichtung, Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes sind je Wohnung 1,5 Stellplätze auf Eigengrund zu errichten. Bei ungerader Anzahl der Wohnungen muss die Anzahl der Stellplätze aufgerundet werden.
- (2) Die maximale Breite von Zufahrten (Ein- und Ausfahrten) im Wohnbauland wird mit 6 Metern festgelegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn dadurch kein öffentlicher Parkraum verloren geht oder durch verordnete Gegebenheiten (nach StVO 1960 idgF.) der öffentliche Parkraum grundsätzlich entfällt.

§ 6

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- (1) Garagen einschließlich angebaute Abstellräume sowie Gebäude für Abfallsammelräume oder -stellen mit einer Fläche von nicht mehr als insgesamt 100m² dürfen im vorderen Bauwuch errichtet werden.

§ 7

DACHFORM UND DACHGESTALTUNG

- (1) Dachneigungen dürfen 30 Grad nicht unter- und 50 Grad nicht überschreiten. Flacher geneigte Dächer und zurückgesetzte Geschoße sind nur in, von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Bereichen zulässig.
- (2) Dachaufbauten (Dachgauben) sind der Größe des Dachkörpers anzupassen und sind entweder mit dem gleichen Material wie das Hauptdach oder mit Blech einzudecken.

§ 8

FASSADEN

- (1) Die Verwendung greller Farben zur Fassadengestaltung ist untersagt.

§ 9

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN IN ERHALTUNGSWÜRDIGEN ALTORTGEBIETEN

- (2) Dächer sind den im Umgebungsbereich überwiegenden Formen an der Straßenfront anzupassen. Dies gilt für die Dachneigung, Giebelrichtung, Dachgauben sowie für das Material und die Farbgebung der Dachdeckung, ungeachtet § 7 der Verordnung. In die Betrachtung sind jedenfalls alle vom Standort des Bauvorhabens im Bereich des erhaltungswürdigen Altortgebietes einsehbaren Dachflächen entlang der Straßenfluchtlinien einzubeziehen.
- (3) Hinsichtlich der Dachform und Dacheindeckungsmaterialien gelten für Nebengebäude die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sinngemäß. Nebengebäude sind, wenn sie straßenseitig in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, ebenso bzw. in Abstimmung in diesem zu gestalten.
- (4) Die Aufteilung der Mauerwerksöffnungen hat den maßstäblichen Proportionen des Baukörpers zu entsprechen. Eine symmetrische und/oder achsiale Anordnung der Mauerwerksöffnungen ist anzustreben.
- (5) Die Fensteröffnungen sind in Form stehender Rechtecke auszuführen.
- (6) Schauseiten, die zur öffentlichen Verkehrsfläche gerichtet sind, sind als Putzfassade auszuführen. Verkleidungen aus anderen Materialien sind zulässig, als überwiegend (mehr als 50%) Putzflächen verbleiben.
- (7) Parabolantennen dürfen straßenseitig nicht angebracht werden.
- (8) Solar- und/oder Photovoltaikanlagen, die vom Straßenraum einsehbar sind, sind entweder in die Dachhaut zu integrieren oder im Neigungswinkel des Daches auszuführen.

§ 10

GESTALTUNGEN VON EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN UND PARKS

- (1) Einfriedungen dürfen im Wohnbauland gegen öffentliche Verkehrsflächen oder öffentlich genutzte Grünflächen eine Gesamthöhe von 1,65 Meter nicht überschreiten. Die Sockelhöhe von Einfriedungsmauern ist mit max. 0,65 Meter festgelegt. Höhen- und Niveauunterschiede im Gelände und an der Straße sind durch Abstufungen des Sockelmauerwerks zu berücksichtigen. Die Gesamthöhe ist immer auf der Seite der öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlich genutzten Grünflächen zu messen.
- (2) Zumindest mehr als die Hälfte der Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsflächen oder öffentlich genutzte Grünflächen im Wohnbauland ist als „nicht blickdicht“ auszuführen.

§ 11

SCHILDER UND WERBEEINRICHTUNGEN

- (1) Im Bauland Wohngebiet und Bauland Agrargebiet sind die Errichtung von ständigen Plakatwänden sowie die Anbringung von großflächigen Reklametafeln über 3 m² und die Anbringung von Reklameschriften unzulässig. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und kleinflächige (unter 3 m²) Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort Ansässigen in zweckorientierter Form gestattet.

§ 12

FREIFLÄCHEN

- (1) Für die als Wohnbauland gewidmeten Flächen wird ein nachfolgend bestimmtes Ausmaß von Grundflächen als Freiflächen gem. § 30 Abs. 2 Z 7 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 festgelegt:
- a. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe zwischen 500 m² und 600 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 10% der Bauplatzfläche als Freifläche zu berücksichtigen sind.
 - b. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe zwischen 601 m² und 700 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 15% der Bauplatzfläche als Freifläche zu berücksichtigen sind.
 - c. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe ab 701 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 20% der Bauplatzfläche als Freifläche zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Lage der Freifläche am jeweiligen Bauplatz ist frei wählbar. Die Freifläche ist als zusammenhängende Fläche vorzusehen sowie zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Wird im Bestand (Stichtag 14.4.2023) der Freiflächenanteil bereits unterschritten, ist bei Neu- und Zubauten der zum Stichtag bestehende Freiflächenanteil zu erhalten.
- (4) Wenn eine im Bebauungsplan vorgeschriebene Bebauungsdichte die Einhaltung des in Abs. 1 vorgeschriebenen Anteils nicht zulässt, ist der unter Berücksichtigung der Bebauungsdichte verbleibende Teil des Bauplatzes als Freifläche zu erhalten.
- (5) Für Bauplätze im Wohnbauland < 500 m² Größe besteht keine Regelung hinsichtlich Freiflächen.

§ 13

VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

- (1) Bei Neu- und Zubauten ist die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund in jenem Ausmaß sicherzustellen, soweit dies auf dem nachfolgend festgelegten Flächenanteil des Bauplatzes technisch möglich ist:
- a. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe zwischen 500 m² und 600 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 10% der Bauplatzfläche als Fläche zur Versickerung von Niederschlagswässern zu berücksichtigen sind.
 - b. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe zwischen 601 m² und 700 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 15% der Bauplatzfläche als Fläche zur Versickerung von Niederschlagswässern zu berücksichtigen sind.
 - c. Für Bauplätze im Wohnbauland mit einer Größe ab 701 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 20% der Bauplatzfläche als Fläche zur Versickerung von Niederschlagswässern zu berücksichtigen sind.
 - d. Flächen zur Versickerung können durch Freiflächen gem. § 4 abgedeckt werden.

- (2) Es ist ein natürlicher Bodenaufbau ist für diese Flächen beizubehalten oder durch geeignete Substrate ein zur Bepflanzung bzw. für das Regenwassermanagement geeigneter Bodenaufbau herzustellen. Eine Versiegelung dieser Flächen ist unzulässig.

ABSCHNITT III: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 14

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 4 LS-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-Stimmhaltung angenommen.

4.) Flächenwidmungsplanänderungen - KG Aspersdorf 1/2022

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan bzw. das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern und zwar:

<i>ÄP Nr.</i>	<i>Gst.-Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>Änderung Kurzbeschreibung</i>	<i>VO</i>
34	965/1, 965/19	Bornland, KG Aspersdorf	Widmungsänderung von Gfrei-S in BA (F)	F

Der vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Bereich liegt im Nordosten der Ortschaft Aspersdorf in der gleichnamigen Katastralgemeinde.

Die gegenständlichen Grundstücke Nr. 965/19 und 965/1 sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn (Datum Rechtskraft: 02.12.2020) als Grünland Freihaltefläche mit der Zusatzbezeichnung Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) gewidmet. Das Grundstück Nr. 965/19 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Grundstück Nr. 965/1 befinden sich bestockte Flächen, die im Flächenwidmungsplan zum Teil als Wald kenntlich gemacht sind (FO). Zudem ist auf dem Grundstück Nr. 965/1 ein Bodendenkmal kenntlich gemacht.

Nördlich und westlich angrenzend an den vom Änderungspunkt betroffenen Bereich liegen Grundstücke mit der Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö). Südlich befindet sich eine Fläche mit der Widmung Grünland Wasserfläche (Gwf), hier verläuft der Göllersbach. Östlich liegen Flächen mit der Widmung Grünland Freihaltefläche mit der Zusatzbezeichnung Landschaftsbild (Gfrei-L) und den Kenntlichmachungen Forst (FO) und Bodendenkmal (BD). Weiter nördlich des vom Änderungspunkt betroffenen Bereichs liegen Grundstücke mit den Widmungen Grünland Freihaltefläche mit der Funktionsbezeichnung Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) sowie Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf). Weiter südlich des vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffenen Bereichs liegen Grundstücke mit den Widmungen öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf). Dort sind eine 20kv-Stromleitung sowie eine Waldfläche (FO) kenntlich gemacht. Weiter westlich des vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffenen Bereichs liegen, mit freistehenden Gebäuden bebaute Flächen, welche als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmet sind. Ebenfalls westlich befinden sich öffentliche Verkehrsflächen (Vö) und eine Fläche mit der Widmung Grünland Gewässerfläche (Gwf).

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist daher bestrebt, die gegenständlichen, infrastrukturell vollständig erschlossenen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrserschließung) und aufgrund der bestehenden Widmung (Gfrei-S) bereits als Flächen für eine Siedlungserweiterung vorgesehenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile einer Wohnbauland-widmung zuzuführen und damit das Siedlungsgebiet von Aspersdorf in diesem Bereich abzurunden. Die derzeit als Grünland Freihaltefläche-Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) gewidmete Fläche auf dem Grundstück Nr. 965/19 sowie den auf Teilen des Grundstückes Nr. 965/1 wird in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet.

Durch die Amtssachverständige DI Helma Hamader (Abt. Ru7, Amt der NÖ Landesregierung) wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstellt, welches am 20.6.2022 durch die Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung an die Stadtgemeinde Hollabrunn übermittelt wurde.

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens wurden die Beschlussunterlagen zum laufenden Änderungsverfahren durch das Planungsbüro Knollconsult ZT GmbH erstellt.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 4.4.2022 bis 17.5.2022 angeschlagen sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht und es sind keine Stellungnahmen gem. § 24 Abs. 7 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 99/2022 zum gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 34, ÖROP-Änderung 01/2022, bei der Stadtgemeinde eingelangt.

Bearbeitung der aufsichtsbehördlichen Stellungnahmen

Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wasserrecht und Schifffahrt

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme vom 7.4.2022 aus, dass die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Hollabrunn mitteilt, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst vom 14.04.2022 (F)

In ihrer Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (Screening) hat die Amtssachverständige für Raumplanung und Raumordnung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Amt der NÖ Landesregierung, um Konsultation des geologischen Dienstes der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amt der NÖ Landesregierung, hinsichtlich des geotechnischen Gutachtens der GB ZT GmbH vom 04.02.2022 im Bereich des gegenständlichen Änderungspunktes Nr. 34 ersucht.

Die diesbezügliche Stellungnahme des geologischen Dienstes der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amt der NÖ Landesregierung, vom 14.04.2022 ging während der öffentlichen Auflage des gegenständlichen ÖROP-Änderungsverfahrens 01/2022 bei der Stadtgemeinde Hollabrunn ein. Die relevanten Unterlagen, die dem ASV für Geologie vorlagen, haben sich zwischen dem Screening (SUP) und der öffentlichen Auflage nicht verändert. Die Stadtgemeinde Hollabrunn behandelt die Stellungnahme daher in diesem Bericht für die Beschlussfassung.

Seitens des ASV für Geologie wird für den gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 34 ausgeführt, dass der Untergrund des Grundstückes Nr. 965/19, KG Aspersdorf, aus fachlicher Sicht nicht ausreichend tragfähig, stabil und standfest ist. Er ist rutschgefährdet durch Setzungen. Grundwasser ist vorhanden.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es liegt eine weitere Stellungnahme der GB ZT GmbH vom 03.05.2022, bezugnehmend auf die Stellungnahme des geologischen Dienstes vom 14.04.2022 vor. Darin wird unter Kapitel 3 seitens der GB ZT GmbH zum Gutachten von Mag. Dr. Schweigl (BD1) folgende Aussage getätigt:

„Bei einer dem Geotechnischen Gutachten (Anm.: Geotechnisches Gutachten vom 04.02.2022, erstellt von GB ZT GmbH) entsprechenden Ausführung der Gebäude, der Errichtung einer ausreichend tiefreichenden Fundierung in den tragfähigen Bodenschichten C und D sowie bei Beachtung und Umsetzung der im Gutachten enthaltenen Vorgaben ist eine entsprechende Bebaubarkeit des gegenständlichen Grundstückes gegeben. Gegebenenfalls auftretende Setzungen sowie auch das vorliegende Grundwasser stellen bei entsprechender Wahl der Gebäudekonstruktion kein Hindernis für eine Bebauung dar. Die Bebaubarkeit ist demnach auf Grundlage der vorliegenden Bodenaufschlüsse aus geotechnischer Sicht gegeben. Eine Gefährdung durch Rutschungen, Steinschlag und Grundwasser kann unter Beachtung der im geotechnischen Gutachten [Anm.: Geotechnisches Gutachten vom 04.02.2022, erstellt von GB ZT GmbH] angeführten Hinweise ausgeschlossen werden.“

Am 12.07.2022 fand im NÖ Landhaus eine Besprechung zwischen DI Benno Volgger (GB ZT GmbH), DI Helma Hamader (ASV für Raumordnung, RU7) und Dr. Joachim Schweigl (ASV für Geologie, BD1) statt, um die bis dahin erstellten geotechnischen Gutachten und Stellungnahmen zu diskutieren. Basierend auf dieser Besprechung und den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen wurden Auflagen herausgearbeitet, die dafür sorgen, dass im Zuge einer Bebauung des betroffenen Grundstückes Nr. 965/19, KG Aspersdorf, es zu keinen

Problemen mit der Tragfähigkeit, der Standfestigkeit und mit Rutschprozessen kommen. Insgesamt wurden nachstehende 25 Auflagen definiert:

1. Bestellung einer geotechnischen Bauaufsicht (befugter/e Sachverständige auf den Gebieten Baugéologie, Geotechnik oder Bodenmechanik) für den Aushub der Baugruben, die Gründungen von Gebäuden und Verkehrswegen und Drainagen und Regenwasserversickerungen. Diese hat diese Arbeiten zu überwachen und der Baubehörde einen schriftlichen Bericht mit Fotodokumentation zu übermitteln, wo die geotechnisch ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung der weiteren Auflagen sowie der Vorgaben des Geotechnischen Gutachtens der GB Geotechnik bestätigt wird.
2. Die Errichtung von Kellergeschossen, anzeige- und bewilligungspflichtigen Schwimmbecken oder Naturteichen ist generell verboten. Kellergeschosse dürfen bei begründeter Notwendigkeit nur als wasserdichte, weiße Wanne errichtet werden. Die Bauwerber sind hier schriftlich darauf aufmerksam zu machen, dass solche sogenannten wasserdichten Keller schon öfters nach mehreren Jahren undicht geworden sind und es sehr teuer und aufwendig ist die undichten Stellen mit Injektionen zu sanieren. Bei der Planung und Errichtung von Kellergeschossen im Grundwassereinflussbereich ist neben deren wasserdichter Ausführung (Maßnahmen gegen drückendes Grundwasser) auch die Auftriebssicherheit bei Grundwasserhöchstständen sicherzustellen.
3. Die Gutachten der GB ZT GmbH aus Wien vom Frühjahr 2022 sind allen Bauwerbern schriftlich zur Kenntnis zu bringen und auf die darin enthalten Empfehlungen und Vorgaben hinzuweisen.
4. Für die Gefährdung durch oberflächliche Hangwässer sind in Absprache mit der geotechnischen Bauaufsicht bauliche Vorkehrung zu treffen, welche nicht zum Nachteil der Nachbarn und Unterlieger ausfallen.
5. Am Rand der Grundstücke ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Grundwasserpegel mit automatischen Datenlogger zu errichten. Die geotechnische Bauaufsicht hat dies zu überwachen und auszuwerten. Die Position ist so zu wählen, dass er die Bauarbeiten nicht behindert und nach den Bauarbeiten erhalten und messbar bleibt. Die Messungen selbst müssen in einem Zeitraum von 3 Monate vor Baubeginn bis 3 Monate nach Bauende erfolgen.
6. Alle erdberührten Bauteile sind wasserundurchlässig auszuführen.
7. Die Versickerung von Regenwasser und anderen Niederschlägen darf nur in gut wasserundurchlässigen Schichten (Sanden und Kiesen) erfolgen.
8. Die Baubehörde oder die geotechnische Bauaufsicht hat anhand des tatsächlich vorgelegten Bauprojekts zu prüfen, ob der anstehende Boden als Baugrundklasse C gemäß ÖNORM 1998-1 einzustufen ist.
9. Nach Vorliegen von tatsächlichen Planunterlagen hat die Baubehörde oder die geotechnische Bauaufsicht diese mit den von GB ZT GmbH beschriebenen, geotechnischen Maßnahmen zu vergleichen, abzustimmen und dann auf die tatsächlichen Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse anzupassen.

10. Die Errichtung von Kellergeschossen erfordert eine wasserdichte Baugrubenumschließung bzw. eine Wasserhaltung der Baugrube. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Bauwasserhaltungsanlage eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
11. Die Gründungen der Bauwerke müssen in ausreichend tragfähigen Bodenschichten erfolgen. Eine Gründung in den vorhanden nicht ausreichend tragfähigen Bodenschichten ist verboten. Die geotechnische Bauaufsicht hat dies auf der Baustelle zu überwachen. Im Fall sind die Lasten in tiefere Bodenschichten abzutragen, z.B. mit Rammpfählen. Die Rammkriterien sind von der geotechnischen Bauaufsicht festzulegen.
12. Bei der Herstellung von Künetten und Baugruben über 1,25 m Tiefe (Arbeitnehmerschutzgesetz) sind künstliche Baugrubensicherungen notwendig, z.B. Spundwand, Bohlenwand, Pölzungen. Stichwort: tieferliegende Magerbetonführungen.
13. An angrenzenden Bauobjekten und Verkehrswegen ist vor Baubeginn, bei Bedarf während der Bauphase und einen Monat nach Bauende eine Beweissicherung (z.B. Dokumentation von Rissen im Mauerwerk) durchzuführen. Anhand der örtlichen Situation sind von der geotechnischen Bauaufsicht Vorwarnwerte, Warnwerte und Grenzwerte festzulegen.
14. Eine Baufeldfreigabe hinsichtlich Kriegsrelikte und Rüstungsaltpasten ist von einer Fachfirma einzuholen.
15. Bei Inanspruchnahme von Fremdgrund für die Baugrubensicherungen oder Aushubböschungen ist schriftlich die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer und der Baubehörde einzuholen.
16. Sollte im Zuge des Aushubes und der Bauarbeiten Hang-, Schicht-, Grundwasser angetroffen werden, so sind diese zu sammeln und schadlos zum Vorfluter abzuleiten oder zu versickern.
17. Sollten sich in der Baugrube vom Gutachten der GB ZT GmbH stark abweichende Boden-Grundwasserverhältnisse ergeben, sind diese umgehend der Baubehörde mitzuteilen und die geotechnische Bauaufsicht hat umgehend entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
18. Die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB) und der ÖN B 4434 sind zu beachten.
19. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Erhebung von Einbauten auf den Grundstücken und in deren Nahbereich durchzuführen. Falls welche dort vorhanden sind, ist das Baugrubenkonzept anzupassen und sind diese zu sichern.
20. Die im Gutachten GB ZT GmbH prognostizierten Setzungen, Setzungsdifferenzen und deren Auswirkungen im Nahbereich sind zu beachten.
21. Falls es bei den Bauverfahren zu Erschütterungen (z.B. Rammpfähle, Spundwände, Vibrationswalzen) kommt, so sind die Nachbarobjekte gemäß ÖNORM S9020 mit Erschütterungsmessgeräten zu überwachen und Beweis zu sichern. Siehe dazu auch Auflage 13 Beweissicherung von benachbarten Verkehrswegen und Bauobjekten.

22. Beim Aushub für die Fundamente ist folgendes zu beachten: Bei vorhandenen bindigen und frostgefährdeten, feinkörnigen Böden darf der Endaushub nur bei entsprechender, trockener, warmer Witterung erfolgen. Die Bodenschicht A, durchwurzelte Böden, künstliche Anschüttungen, lockere und vorhandene weiche Böden sind vollständig zu entfernen und auszutauschen. Der Magerbeton ist noch am selben Tag im Anschluss einzubauen.
23. Der Aushub für die Bodenplatte muss mindestens bis 30 cm unter die Unterkante der Sauberkeitsschicht erfolgen. Es ist ein 30 cm starker Bodenaustausch in Form von gut verdichtbarem sandigem Kies oder geprüfem Betonbruch für die Schüttung zu verwenden. Im Bereich der Aushubsohle muss das Feinplanum einen Verdichtungswert E_{vd} von mindestens 15 MN/m² aufweisen. Dieser ist mit dynamischer Lastplatte pro 200 m² Fläche nachzuweisen. Beim Aushub für Kellergeschosse hat die geotechnische Bauaufsicht weitere geotechnische Auflagen und Grenzwerte schriftlich festzulegen.
24. Der Bodenaushub ist entsprechend der geltenden Gesetze und Normen ordnungsgemäß zu entsorgen oder wiederzuverwerten, sofern er laut geotechnischer Bauaufsicht geotechnisch geeignet ist.
25. Sämtliche Baugrubenböschungen sind stabil und standfest herzustellen. Bei frei geböschten Baugruben sind wasserdichte Planen auf der Baustelle bereit zu halten und die Böschungen bei Regenprognose vorher abzudecken und zu beschweren. An der Böschungskrone ist ein Wasserzutritt in jedem Fall zu unterbinden.

Wenn im Zuge der Bebauung mit Gebäuden und Infrastrukturen alle diese 25 Auflagen einwandfrei eingehalten werden, kann aus geologischer, geotechnischer Sicht einer Umwidmung und Bebauung des Grundstückes Nr. 965/19, KG Aspersdorf, zugestimmt werden. Ohne die Einhaltung dieser Auflagen ist eine Umwidmung des Grundstückes aus fachlicher Sicht nicht möglich, da eine ausreichende Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht gewährleistet ist und es zu Setzungen und Rutschprozessen kommen kann, welche langfristig Gebäude und Infrastrukturen beeinträchtigen werden.

Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten vom 13.06.2022 (F)

Betreffend den gegenständlichen Änderungspunkt Nr. 34 wurde im raumordnungsfachlichen Gutachten vom 13.06.2022 Folgendes seitens der Amtssachverständigen (ASV) angemerkt: Die Gemeinde beabsichtigt, im von der Änderung betroffenen Bereich vier Bauplätze zu schaffen. Zur Absicherung dieser Zielsetzung empfiehlt die ASV die Festlegung des gegenständlichen Bereiches als Aufschließungszone oder die Festlegung der Änderung im Zuge eines Mobilisierungsvertrages. Um einen Abstandsbereich zwischen Bauland und dem angrenzenden Wald abzusichern, empfiehlt die ASV einen 10 bis 20 Meter breiten Grüngürtel mit der Funktion „Waldabstand/Waldrandgestaltung“ festzulegen. Damit soll einer Beschattung und Gefährdungen durch Windwurf hintangehalten werden. Im Zuge der Prüfung der Standortvoraussetzungen wurde aufgrund der Auelehmvorkommen im gegenständlichen Bereich eine geologisch-geotechnische Prüfung durchgeführt. Im Gutachten von DI Volgger (GB ZT GmbH für Geotechnik und Bauingenieurwesen), das den Unterlagen zur öffentlichen Auflage beigelegt wurde, wird geurteilt, dass eine Baulandeignung, bei Beachtung umfassender Maßnahmen im Bauverfahren, gegeben ist. Dieses Gutachten wurde dem geologischen Dienst zur internen Beurteilung vorgelegt, wobei festgestellt wurde, dass keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens im gegenständlichen Bereich gegeben ist. Die ASV führt aus, dass, sofern die Baulandeignung für diesen Bereich bestätigt werden kann und ein Nachweis für die

Sicherstellung der Verfügbarkeit und die Teilung in vier Bauplätze vorliegt, keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. bestehen.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Zum Nachweis für die Sicherstellung der Verfügbarkeit und der Grundstücksteilung:

Zu dem von der ASV angeführten Punkt „Nachweis für die Sicherstellung der Verfügbarkeit“ kann ausgeführt werden, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn Teile des gegenständlichen Grundstückes Nr. 965/19 vom privaten Eigentümer käuflich erworben hat. Das Grundstück Nr. 965/1 befindet sich bereits im Eigentum der Stadtgemeinde.

Das Grundstück Nr. 965/19, KG Aspersdorf, wird gem. dem vorliegenden Teilungsplan in vier Grundstücke geteilt. Die drei Grundstücke Nr. 965/21, 965/22 und 965/23 lt. Teilungsplan befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde, das Grundstück Nr. 965/19 lt. Teilungsplan bleibt in privatem Eigentum.

Zum Abstandsbereich zwischen Bauland und Wald:

Um einen Abstandsbereich zwischen Bauland und dem angrenzenden Wald abzusichern, wird der Empfehlung der ASV nachgegangen und die Widmung Grünland Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Waldabstand“ mit einer Breite von 10 Metern festgelegt.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 99/2022 werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 01/2022 - Nachtragsbeschluss ÄP 34).

§ 2

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind. Die Geschoßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-05/FLWP/303-01/2022, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1: Grundstücke, für die die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden ist

Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	DKM-Stand	Datum Rechtskraft Verordnung
2828	Breitenwaida	Oktober 2021	05.01.2021
2823/1	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
2823/2	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
4732/52	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
860	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
900/60	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
162/11	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
162/19	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
668/1	Raschala	Oktober 2021	05.10.2022

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tritt an den Verkehrsverbund Ostregion (VOR) heran und fordert diesen auf, zusätzliche Verbindungen zwischen der Richtung Aspersdorf und dem Bahnhof Hollabrunn zu schaffen mit dem Ziel eines Taktverkehrs zwischen den beiden Orten. Diese Verbindungen sind auf den Fahrplan der Nordwestbahn so abzustimmen, dass die Pendler:innen Züge in der Früh bzw. die Busse abends bequem erreicht werden können. Zumindest ist ein Früh-Bus so einzurichten, dass der Zug um 06:45 Uhr ab Bahnhof Hollabrunn erreicht werden kann (derzeit 07:45) sowie ein Retour-Bus um 19:50 Uhr ab Bahnhof Hollabrunn (derzeit spätester Bus 17:50 ab Bahnhof Hollabrunn).

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy und eine Wortmeldung von den Stadträten Ing. Schnötzinger, Scharinger und Mag. Dechant. Bürgermeister Ing. Babin-sky lässt über die beiden Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 4 SPÖ-Stimmenthaltung und 5 GRÜNE- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Hochwasserschutz KG Breitenwaida, Kleedorf und Puch, 1. Bauabschnitt Interessentenverpflichtungserklärung der Stadtgemeinde Hollabrunn

Stadtrat Ing. Schnötzinger berichtet:

Aufgrund der gestiegenen Kosten in allen Bereichen (Erdbau, Metall etc.) wurden die Ausgaben für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen nach oben revidiert. Die Gesamtkosten betragen nunmehr € 2.111.110,-- (vorher: € 1,66 Mio.). Für die Förderung ist gemäß Wasserbautengesetz WBFG 1985 idgF. Nachstehender Kostenaufteilungsschlüssel in Aussicht genommen:

Bund.....	50 %	d.s.	€ 1.055.550,--
Land	40 %	d.s.	€ 844.440,--
Stadtgem. Hollabrunn.....	10 %	d.s.	€ 211.110,--

Für die Stadtgemeinde Hollabrunn bedeutet dies eine Kostenerhöhung des Interessentenbeitrags von ursprünglich € 166.610,-- auf nunmehr € 211.110,--.

Das entsprechende Finanzierungsansuchen musste bereits vorab vom Bürgermeister unterzeichnet werden damit die Gesamtkosten bzgl. Bundes- und Landesfinanzierung weiter bearbeitet werden können und es somit zu keinem Stillstand der Arbeiten am Hochwasserschutz kommen kann (die nächste Finanzierungssitzung wäre erst in einem halben Jahr).

Stadtrat Ing. Schnötzinger stellt daher folgenden

Antrag:

Zustimmung zum bereits unterfertigten Finanzierungsansuchens sowie des erhöhten Gemeindeanteils in der Höhe von € 211.110,-- inkl. USt. Die Zahlung kann je nach Bedeckungsmöglichkeit in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen.

Bedeckung: 5/639-280130 (2023-2024)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Sondernutzungsvertrag HWS KG Magersdorf Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn

Stadtrat Ing. Schnötzinger berichtet:

Im Zuge der Neuerrichtung eines HWS – Rückhaltebeckens in der KG Magersdorf wurde neben der Landesstraße L27, rechtsseitig vom km 25,558 bis km 25,571 eine Stützmauer errichtet. Dabei wurde Grund des Landes NÖ benutzt. Aus diesem Grund muss ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße und der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden.

Stadtrat Ing. Schnötzinger stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.) Grundsatzbeschluss Schaffung 5. Kindergartengruppe im KiG Josef Weisleinstraße II/0 und Neuerrichtung eines 4-gruppigen Kindergartens im Gebäude Studentenheim Hollabrunn

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Nachdem die Einwohnerzahl in der Stadt Hollabrunn wächst und durch die Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes, wonach die Gruppengrößen sinken und Kinder bereits ab 2 Jahren in die Betreuung genommen werden können, steigt auch der Bedarf an zusätzlichen Kindergartengruppen.

Daher wurde am 13. Februar 2023 eine Verhandlung mit dem Land Niederösterreich (Abteilung K5, Kindergärten) abgewickelt, um den exakten Bedarf für die Errichtung von zusätzlichen Gruppen festzustellen und damit auch die Grundlage für eine entsprechende Landesförderung zu schaffen.

Im Rahmen dieser Verhandlung kamen die Vertreter der NÖ Landesregierung, aufgrund der vorgelegten Zahlen zu dem Ergebnis, dass der dauerhafte Bedarf für 5 (fünf) weitere Kindergartengruppe in der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht.

In diesen 5 Gruppen ist die noch leer stehende, letzte Gruppe im Kindergarten Josef Weisleinstraße II/O beinhaltet und eine Neuerrichtung eines 4-gruppigen Kindergartens im Gebäude des Studentenheimes Hollabrunn.

In der Verhandlungsschrift vom 13. 2. 2023 wurde der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgetragen einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss herbei zu führen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge die Schaffung (Einrichtung) einer 5. Kindergartengruppe im KiG J. Weisleinstraße II/O und die Neuerrichtung eines 4-gruppigen Kindergartens im Gebäude Studentenheim, Dechant Pfeiferstraße 3 sowie die entsprechende personelle Ausstattung beschließen.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Eckhardt, eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Mag. Auner, Mag. Ecker und Loy. Bürgermeister Ing. Babinsky, Vizebürgermeister Schneider und Stadtrat Ing. Schnötzingler geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Willkommenspaket für Jungfamilien – Erhöhung

Stadtrat Mag. Dechant berichtet:

Das Willkommenspaket für Jungfamilien (derzeit 24 Restmüllsäcke und 50 Euro Hollabrunn-Card Gutschein) gebührt allen Familien für die Geburt eines Kindes, sofern mindestens ein Erziehungsberechtigter und das Neugeborene einen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben.

Dieses Paket wurde seit Jahren nicht erhöht. Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erscheine eine Erhöhung angebracht.

In der Annahme, dass rund 120 Kinder mit Hauptwohnsitz pro Jahr in der Gemeinde geboren werden, umfasst die Erhöhung des Willkommenspakets von 50 auf 100 Euro Mehrkosten von 6.000,--. Nicht nur wegen der aktuellen Situation, sondern auch wegen der Rezertifizierung der familienfreundlichen Gemeinde wäre eine Erhöhung ein wichtiges familienpolitisches Signal.

Stadtrat Mag. Dechant stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Erhöhung der Willkommenspakete für Jungfamilien beschließen. Es sollen zusätzlich zu den 24 Stück Restmüllsäcken (für Windeln) ein „HollabrunnCard Gutschein“ im Wert von € 100,-- zuerkannt werden. Diese Maßnahme soll mit 1. April 2023 in Kraft treten.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) Subvention an Kultur- und sonstige Vereine

Die Stadträte Mag. Fasching, Ing. Keck und Gemeinderat Rausch verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Familie hat am 06.03.2023 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Jahr 2023

Frauen für Frauen	300,00
Air in SILO	200,00
Verein z. Förderung alternativer Musikkultur	200,00
Hollabrunner Lerntafel	300,00

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 4 LS-Gegenstimmten angenommen.

Weiters stellt Stadträtin Schüttengruber-Holly folgende

Anträge:

Jahr 2023

Verein f. Heimatpflege Sonnberg	400,00
Briefmarkensammelverein Hollabrunn	200,00
Pfadfindergruppe Hollabrunn	900,00
Dionysos Pass	2.000,00
Volkshochschule Urania Hollabrunn	400,00
Verband der Krippenfrende	400,00
Kulturinitiative Breitenwaida	500,00
Freunde des Hollabrunner Waldes	600,00
Adventmarkt Hofmühle	520,00
ARGE Alter Schlachthof – 2022- Auszahlung 03/23	220,00
ARGE Alter Schlachthof	300,00
Film- und Videoclub Hollabrunn	250,00
Rabauki Verein z. Förderung Theater, Kunst	1.000,00
Fotoclub Hollabrunn	500,00
Hollabrunner Vorlesungen	330,00
NÖ Blasmusikverband	480,00

Es erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Eckhardt und Wally. Bürgermeister Ing. Babinsky, Vizebürgermeister Schneider und Stadträtin Schüttengruber-Holly geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Stadträte Mag. Fasching, Ing. Keck und Gemeinderat Rausch nehmen wieder an der Sitzung teil.

10.) Abänderung der Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Gemäß § 63 der NÖ Bauordnung sind bei Errichtung eines Gebäudes, der Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes oder Erhöhung der Anzahl der Wohnungen dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge herzustellen.

Ist eine Herstellung der erforderlichen Abstellanlagen auf Eigengrund oder in einer Entfernung von 300 m Wegstrecke nicht möglich, hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerkes gemäß § 41 Abs. 1 der NÖ Bauordnung für die fehlenden Stellplätze eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Des Weiteren sind gemäß § 65 der NÖ Bauordnung bei Errichtung eines Gebäudes, der Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes oder Erhöhung der Anzahl der Wohnungen dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Fahrräder herzustellen.

Ist eine Herstellung der erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder auf Eigengrund oder in einer Entfernung von 100 m Wegstrecke nicht möglich, hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerkes gemäß § 41 Abs. 4 der NÖ Bauordnung für die fehlenden Fahrrad-Stellplätze eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die derzeit gültige Verordnung für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in seiner Sitzung vom 15.12.2020 beschlossen.

Da sich sowohl die Baukosten als auch die Grundkosten erhöht haben ist es notwendig die Stellplatz-Ausgleichsabgabe neu festzusetzen.

Die Grundbeschaffungskosten pro m² betragen:

für die KG Hollabrunn	€ 190,--
für die KG Magersdorf, Raschala und Breitenwaida	€ 135,--
und für die übrigen Katastralgemeinden	€ 50,--

Für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz (Freifläche) betragen die durchschnittlichen Baukosten € 6.000, --.

Im Stadtzentrum können aufgrund der Grundverfügbarkeit und in Hinblick auf die Flächenversiegelung bei größeren Bauprojekten fast nur mehr Parkdecks und Tiefgaragen errichtet werden.

Die Baukosten sind jedoch bedeutend höher als bei einer Freifläche.

Für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz in einem Parkdeck betragen die durchschnittlichen Baukosten € 17.500, --.

Für einen Kraftfahrzeug-Stellplatz in einer Tiefgarage betragen die durchschnittlichen Baukosten € 30.000, --

Für einen Fahrrad-Stellplatz sind die durchschnittlichen Baukosten ebenfalls gestiegen, die Ausgleichsabgabe soll jedoch nicht erhöht werden.

Die Verbuchung der Stellplatzausgleichsabgabe erfolgt auf dem Ansatz 92000.850100, hier ist mit Voranschlag 2023 ein Betrag in der Höhe von € 4.000,00 veranschlagt. Etwaige Mehreinnahmen würden zu einer Überschreitung des Voranschlages führen.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf über die Stellplatz-Ausgleichs-abgabe mit folgenden Einheitssätzen unter Berücksichtigung eventueller Mehreinnahmen wie folgt beschließen:

KG Hollabrunn:

€ 17.500, -- / Stellplatz KFZ
 € 980,-- / Stellplatz Fahrrad

KG Magersdorf, Raschala und Breitenwaida:

€ 10.000, -- / Stellplatz KFZ
 € 800,-- / Stellplatz Fahrrad

in den übrigen Katastralgemeinden:

€ 7.500, -- / Stellplatz KFZ
 € 650,-- / Stellplatz Fahrrad

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) Tarifierpassungen

Freibad

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Die Badegebühren wurden zuletzt im Jahr 2018 erhöht. Für die Badesaison 2023 wurde ein elektronisches Zutrittssystem installiert, weiters wurden auch im Bereich der Infrastruktur (Badekästchen und Pumpensteuerung) deutliche Verbesserungen durchgeführt. Da die Eintrittspreise für das Stadtbad Hollabrunn im Vergleich zu umliegenden Freibädern durchaus günstig sind, stellt sich eine Anpassung der Tarife als angemessen dar.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Badegebühren ab der Saison 2023 laut beiliegender Liste erhöhen.

		Alt	Neu
Saisonkarte	Erwachsene	€ 58,00	€ 67,00

Saisonkarte	Jugendliche (6-15 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler	€ 37,00	€ 42,00
Saisonkarte ermäßigt	Senioren (mit Pensionistenausweis)	€ 43,00	€ 50,00
Familien-Saisonkarte	Eltern und Kinder (6-15 Jahre) aus gemeinsamem Haushalt, max. 6 Personen	€ 95,00	€ 109,00
Tageskarte *	Erwachsene	€ 5,50	€ 6,50
Tageskarte * ermäßigt	Jugendliche (6-15 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Senioren	€ 3,50	€ 4,50
Halbtageskarte * (ab 12 Uhr)	Erwachsene	€ 4,00	€ 5,00
Halbtageskarte * ermäßigt	Jugendliche (6-15 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Senioren	€ 3,00	€ 3,50
Kurzzeitkarte (von 09-12 Uhr, 12-14 Uhr und ab 16 Uhr)	Erwachsene	€ 3,00	€ 3,50
Kurzzeitkarte ermäßigt	Jugendliche (6-15 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Senioren	€ 2,50	€ 3,00
Familienkarte *	Eltern und Kinder (6-15 Jahre) aus gemeinsamem Haushalt, max. 6 Personen	€ 11,00	€ 12,50
Schulen, Gruppen	Erwachsene ab 10 Personen, 1 Aufsichtsperson frei	€ 2,50	€ 2,50
Schulen, Gruppen	Jugendliche (6-15 Jahre) ab 10 Personen, 1 Aufsichtsperson frei	€ 1,00	€ 1,50
Sommerferienkarte 30.06. bis Saisonende	Jugendliche (6-15 Jahre)	€ 15,00	€ 17,00
Abendkarte (letzte Stunde)		€ 1,50	€ 2,00
10er Block	Erwachsene	€ 40,00	€ 46,00
10er Block	Jugendliche (6-15 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Senioren	€ 25,00	€ 29,00
Sozialcard Hollabrunn		€ 0,00	€ 0,00
Zählkarte	Kinder (unter 6 Jahre)	€ 0,00	€ 0,00

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Beibehaltung der aktuellen Badegebühren.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und eine zweite Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und Eckhardt.

Nach Erläuterungen von Vizebürgermeister Schneider lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE-, 4 LS-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 20 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-, 4 LS-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimme angenommen.

12.) Rechnungsabschluss 2022

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 liegt zur Beschlussfassung vor. Dieser wurde ordnungsgemäß kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt. Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der 31.1. des Folgejahres in der Gemeinderatssitzung am 25.3.2021 festgelegt.

Der Rechnungsabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung und die Beilagen gem. §15 Abs. 1 VRV 2015.

Die Ergebnisrechnung weist im Haushaltsjahr 2022 bei Erträgen in der Höhe von € 45.327.768,94 und gegenüberstehenden Aufwendungen in der Höhe von € 42.931.933,62 inkl. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in der Höhe von € 6.729.176,16 sowie einer Rücklagenzuweisung in der Höhe von € 1.400.000,00 ein positives Nettoergebnis über € 995.834,23 aus.

Die Finanzierungsrechnung zeigt bei Einzahlungen aus der operativen Gebarung in Höhe von € 42.271.016,44 und Auszahlungen aus der operativen Gebarung in Höhe von € 35.820.314,36 einen Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA 1) von € 6.450.702,08.

Die investive Gebarung beinhaltet Einzahlungen in Höhe von € 2.119.421,34 und Auszahlungen in Höhe von € 16.958.523,19, somit einen Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA 2) von -€ 14.839.101,85 aus.

Aus der Finanzierungstätigkeit (SA 4) wird ein Geldfluss in Höhe von € 8.834.255,18 lukriert womit der Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) mit € 445.855,41 positiv zu Buche steht.

Der Vermögenshaushalt setzt sich bei einer Bilanzsumme von € 163.663.703,52 aus langfristigem Vermögen in Höhe von € 159.804.286,05, davon Sachanlagen € 159.628.561,98 und sonstiges Vermögen von € 175.724,07, sowie kurzfristigem Vermögen über € 3.859.417,47 zusammen. Dem stehen Fremdmittel über -€ 40.424.174,03 und Sonderposten Investitionszuschüsse über -€ 30.446.693,03 gegenüber. Die langfristigen Finanzschulden sind mit -€ 38.021.442,29 (23,23%) in den Fremdmitteln enthalten.

Das Nettovermögen der Stadtgemeinde Hollabrunn zum 31.12.2022 beträgt

€ 88.943.210,04 (54,4%), davon sind € 41.830.671,80 (25,6 %) in einer Haushaltsrücklage dotiert und auf das Kernkapital entfallen € 47.112.538,24 (28,8%).

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2022 samt Beilagen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Mag. Ecker und Eckhardt.

Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 5 GRÜNE-, 4 SPÖ und 1 FPÖ-Stimmhaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

**13.) Darlehensangelegenheiten
- Konditionenänderung**

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Aufgrund der abgelaufenen Konditionenvereinbarung für den Kreditvertrag Konto 466-188107, Aushaftung per 31.12.2022 € 219.998,81, wurden von der Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG neue Konditionen per 01.01.2023 angeboten. Bisheriger Zinssatz: 6-Monats-Euribor zuzügl. Aufschlag von 0,99 %-Punkten p.a.

Verzinsung Euribor: Bindung an den 6-Monats-Euribor Stand per 28.02.2023:
3,290 % + 0,620 % = 3,910 %
zuzüglich Aufschlag von 0,620 % bei einer Mindestverzinsung von 0,620 %

Fixverzinsung gültig bis Laufzeitende 30.06.2035 Stand per 28.02.2023:

ICE Swap Rate 7-Jahres Satz 3,274 % + 0,770 % = 4,044 %
bei einer Mindestverzinsung von 0,770 %

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Konditionenvereinbarung der Hypo NOE Landesbank zu Konto 466-188107, ABA BA 28, mit der Variante Fixverzinsung 4,044 % per 01.01.2023.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine angesagte Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 vom 14. März 2023 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz bringt dem

Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 14. März 2023 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und er stellt folgenden

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn möge eine Ausschreibung für einen Qualitätsmanager starten, der sowohl technische Produkte hinsichtlich Praxistauglichkeit und Funktionstüchtigkeit überprüfen als auch Bauvorhaben nach Fertigstellung entsprechend der Vorgaben abnehmen kann. Der Qualitätsmanager ist direkt dem Bürgermeister und Stadtamtsdirektor unterstellt.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und von den Gemeinderäten Schmidt MSc und Loy. Nach einer weiteren Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant gibt Bürgermeister Ing. Babinsky Erläuterungen ab und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 20 ÖVP- und 4 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Gemeinderätin Lichtenecker verlässt die Sitzung.

Gemeinderat Cermak verlässt den Sitzungssaal.

15.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Vizebürgermeister Schneider berichtet und stellt folgende

Anträge:

BILDUNGSCAMPUS

Gemäß Vergabeempfehlungen des Baubeirates vom 01.03.2023

Sportstättenbau

STRABAG AG Sportstättenbau, 3382 Loosdorf

€ 1.412.296,06 inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Bautischler Türsysteme

Firma Türenwerkstatt Pilz &Co GmbH; 1020 Wien

€ 423.000,-- inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Metallbauarbeiten

Firma Heinrich Renner GmbH, 3550 Langenlois

€ 631.205,95 inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

ABÄNDERUNG BESCHLUSS GR 29.3.2022:

Elektroarbeiten

In der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2022 wurde die Vergabe der Elektroarbeiten an die Fa. ARGE SAR/Redl mit einem Betrag von € 2.945.387,05 exkl. beschlossen.

Nach Abschluss der Werk- und Montageplanung wodurch nun sämtliche Mengen feststehen, wurde durch die ARGE SAR/Redl ein Pauschalangebot an den Auftraggeber gelegt. Dieses wurde eingehend geprüft und stellt einen wirtschaftlichen Vorteil für die Stadtgemeinde dar, da durch die Pauschalierung die bisherige Baukostenindexsteigerung abgegolten wird. Jede weitere bleibt jedoch unberücksichtigt. Aus heutiger Sicht wird der Baukostenindex weiter steigen, wodurch sich der wirtschaftliche Vorteil für die Stadtgemeinde ergibt.

Pauschalangebot für Elektroinstallationsarbeiten € 3.647.791,37 inkl.

Bedeckung: 5.21000.061000

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgende

Anträge:

KANAL/WASSER

ABA, WVA Hollabrunn, Tannenweg, Erd- und Baumeisterarbeiten

Fa. STRABAG AG, 3464 Hausleiten

Leistungen gem. Ausschreibung (Herstellung der Kanal- und Wasserleitungen samt Hausanschlüssen, Siedlungsgebiet Tannenweg)

inkl. Material WVA, Schätzkosten € 60.000,--

€ 792.099,96 exkl.

Bedeckung: 5.85000.060000

5.85100.060000

ABA, WVA Sanierung KG Altenmarkt (Ortsdurchfahrt-B40) - ZUSATZ

Fa. Leyrer & Graf, 3580 Horn

Zusätzlich zum bestehenden Auftrag (GR Juni 2022) soll ein Teil der Wasserleitung (Verbindung Ortsnetz zum Übergabeschacht EVN, dzt. AZ) ebenfalls saniert werden.

Der Teil war ursprünglich nicht im Sanierungsumfang enthalten, aufgrund des schlechten Zustands der AZ-Leitung soll dieser mitgemacht werden.

inkl. Material WVA – Schätzkosten ca. 5.000,-- exkl. USt. € 51.630,10 exkl.

Bedeckung: 5.85000.004623

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Cermak nimmt wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

STRASSENBAU

Straßenbau 2023 - 2025

Für die Bauleistungen auf Straßen im Gemeindegebiet Hollabrunn wurde für den Zeitraum 2023-2025 eine Rahmenvereinbarung entsprechend dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben. Als Bestbieter wurde die Firma Lang & Menhofer aus Hollabrunn ermittelt.

Er stellt daher den

Antrag

die Firma Lang & Menhofer mit den Straßenbauarbeiten entsprechend dem Anbot Straßenbau 2023-2025 vom 24.1.2023 zu beauftragen.

Auftragswert: € 2.448.815,80 exkl.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Stadtrat Ing. Keck und stellt folgenden

Antrag:

KG Hollabrunn, Lothringerplatz B40

Straßenmeisterei Hollabrunn

Erneuerung des nördlichen Lothringerplatz zwischen der Znaimerstraße und der Schiexlgasse als 2. Bauabschnitt des Stadterneuerungsprojekt Umgestaltung Znaimerstraße durch die Straßenmeisterei Hollabrunn.

lt. Kostenschätzung Straßenmeisterei € 210.000,-- inkl.

Bedeckung:	5.61200.002050	€ 84.000,--
	5.85100.004725	€ 54.000,--
	5.85000.004618	€ 72.000,--

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 4 SPÖ-, 3 LS und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgenden

Antrag:

KG Hollabrunn, Aumühlgasse und Dreyhannweg

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn
Sanierung der Aumühlgasse und Errichtung eines
Gehweges zwischen der Eisenbahnkreuzung und dem
Dreyhannweg, Asphaltierung des Dreyhannweg zwischen
der Aumühlgasse und dem Umspannwerk
lt. Anbot Straßenbau 2023-2025 vom 24.1.2023

€ 208.000,-- inkl.

Bedeckung: 5.61200.002038

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching und Gemeinderat Mag. Ecker.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 4 SPÖ-, 3 LS und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Schneider.

Stadtrat Scharinger berichtet und stellt folgenden

Antrag:

STUDENTENHEIM

Fa. Babinsky Hollabrunn
Errichtung einer Notbeleuchtung, Sanierung der E-Verteiler
und der NSHV im gewerblichen Bereich des Studentenheimes Hollabrunn.
In Abstimmung mit dem Auftragnehmer werden aufgrund
der Bedeckung nur jene Arbeiten beauftragt, um vorerst
dem Auftrag der Gewerbebehörde zu entsprechen.

€ 301.956,54 inkl.

Bedeckung: 5.25100.010000

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

16.) Förderungen, Subventionen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Pfarrkirche in Breitenwaida wurde in den Jahren 1822 und 1823 neu gebaut, die Grundsteinlegung fand am 09.04.1822 statt, eingeweiht wurde sie am 09.11.1823.

Aus diesem Grund wird im Jahr 2023 das Jubiläum 200 Jahre Pfarrkirche „Maria Heimsuchung“ in Breitenwaida gefeiert. Neben einer Jubiläumsfeier soll eine Zeitkapsel im Bereich des Kriegerdenkmales vergraben werden.

Weiters soll das Jubiläum zum Anlass genommen werden, Risse im Pfarrhof zu sanieren. Aus diesem Grund wurde ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Hollabrunn gerichtet.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung einer Förderung aus Anlass des 200jährigen Jubiläums der Kirche Breitenwaida für diverse Ausbesserungsarbeiten (vor allem beim Pfarrhof) in Höhe von € 2.000,--.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky und stellt folgende

Anträge:

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Walter HOCHKOGLER, Am Bach 59, 2014 Puch	€ 365,--
Mag. Wolfgang RUF, Hadmargasse 28, 2020 Raschala	€ 365,--
Herbert GERSTENBAUER, Platzl 6, 2020 Aspersdorf	€ 365,--
FIRMA: Ernestine PLATZER, Hauptplatz 6, 2020 Hollabrunn	€ 600,--
Werner GRITSCHENBERGER, Vohburggasse 5, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Alexandra FILIPITSCH, Hildebrandweg 206, 2020 Aspersdorf	€ 365,--
Michael FRITHUM, Promenadenweg 481, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
Margit MEGAY, Gymnasiumgasse 28, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Daniela LICHTENECKER, Mitterhausergasse 22, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Erich GAMAUF, Hadmargasse 9, 2020 Raschala	€ 365,--
Franz LOICHT, Pfarrgasse 11, 2014 Breitenwaida	€ 365,--
Roman HAFNER, Dr. Kutschergasse 5, 2020 Hollabrunn	€ 365,--

Rainer SEEWALD, Znaimerstraße 16-18/2, 2020 Hollabrunn € 365,--

Martin FEIGL, Im Dorf 47, 2020 Kleinstetteldorf € 365,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRRÄDERN/ LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER

Manfred GOLDINGER, Winiwarterstraße 11, 2020 Hollabrunn € 50,--

Erich WIEHART, Altbachgasse 200, 2020 Aspersdorf € 50,--

Gabriele GEISCHLÄGER, Castelligasse 26, 2020 Hollabrunn € 50,--

Herbert GEISCHLÄGER, Castelligasse 26, 2020 Hollabrunn € 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG ZUM ABRUCH VON BAUWERKEN ZUR SCHAFFUNG VON NEUEM WOHNRAUM

Karl und Maria SCHRIMPL, Mühlgasse 1 a, 2014 Breitenwaida € 1.151,17
für Liegenschaft Mühlgasse 78, 2014 Breitenwaida

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:

1. GRUNDVERKAUF

1.1. Dipl.-Ing. Anna Maria Otte, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau DI Anna Maria Otte, Hollabrunn das Grundstück am Tannenweg 4732/54, KG Hollabrunn im Ausmaß von 646 m² um einen Grundpreis von € 220,-- pro m² zuzüglich Anschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2023 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.6.2025 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2028 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im

Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.2. Mag. Astrid Brecka, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Mag. Astrid Brecka, Wien eine Teilfläche des Grundstückes 4115/6, KG Hollabrunn, Gerichtsbergkellergasse im Ausmaß von 13 m² um einen Grundpreis von € 500,-- pauschal unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Rechtssache über den Abgabenbescheid für die Vorschreibung der Ergänzungsaufschließungsabgabe geklärt ist.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.3. Zeillner Martin, Altenmarkt

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Zeillner Martin, Altenmarkt das Grundstück 690/2, KG Altenmarkt, im Ausmaß von 303 m² um einen Grundpreis von € 5.000,-- pauschal.

Vor dem Verkauf ist zu prüfen, ob die dahinterliegenden Grundstücke 690/1 und 691 im Besitz eines einzigen Eigentümer sind. Nach Prüfung wurde festgestellt, dass die Grundstücke 690/1 und 691 im Besitz von Frau Ingrid Zöchmann, Obersteinabrunn stehen.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. GRUNDANKAUF

2.1. Maral Mohsen Zadeh Rabbani, Wien

In der Gemeinderatssitzung vom 25.6.2019 wurde beschlossen an Frau Maral Mohsen Zadeh Rabbani, Wien das Grundstück 7/10, KG Enzersdorf im Ausmaß von 718 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 22,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen. Der Verkauf hat stattgefunden, Frau Rabbani ist grundbücherliche Eigentümerin.

Frau Rabbani gibt mit E-Mail vom 11.1.2023 bekannt, dass sie den Bauplatz aus privaten Gründen zurückgeben möchte.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Frau Maral Mohsen Zadeh Rabbani, Wien das Grundstück 7/10, KG Enzersdorf im Ausmaß von 718 m² zum damaligen Kaufpreis von € 15.796,-- sowie der bereits entrichteten Anschließungsabgabe in der Höhe von € 19.594,21.

Sämtliche Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Frau Rabbani zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.2. Pfarrpründe Aspersdorf

Im Zuge der Revitalisierung des Feldweges Grundstück 1147, KG Aspersdorf ist ein Ankauf einer Teilfläche von ca. 80 m² vom Grundstück 1141, KG Aspersdorf im Eigentum der Pfarrpründe Aspersdorf notwendig.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft von den Pfarrpründen Aspersdorf (Erzdiözese Wien) eine Teilfläche des Grundstückes 1141, KG Aspersdorf im Ausmaß von ca. 80 m² um einen Grundpreis von € 3,-- pro m².

Sämtliche Durchführungskosten, Teilungsplankosten etc. werden von der Stadtgemeinde Hollabrunn getragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.3. Pemberger Thomas, Kleinengersdorf

In der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2022 wurde beschlossen an Herrn Pemberger Thomas, Kleinengersdorf, das Grundstück 3618, KG Hollabrunn im Ausmaß von 1.123 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m² zuzüglich Anschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 31.6.2022 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2023 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2026 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Pemberger ist grundbücherlicher Eigentümer.

Herr Pemberger gibt mit E-Mail vom 10.3.2023 bekannt, dass er den Kauf des Bauplatzes gerne rückabwickeln möchte.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Thomas Pemberger, Kleinengersdorf das Grundstück 3618, KG Hollabrunn im Ausmaß von 1.123 m² zum damaligen Kaufpreis von € 179.680,00.

Sämtliche Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Pemberger zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4. VERPACHTUNG**4.1. Heiden-Mayer Birgit, Sonnberg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Heiden-Mayer Birgit, Sonnberg die Grundstücke 1639 und 961/5, KG Sonnberg im Ausmaß von 456 m² um einen Preis von € 200,-- pro ha.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Die Jagdgesellschaft Sonnberg, vertreten durch Mayer Alfred, kündigt gleichzeitig die Pacht für die Grundstücke 1639 und 961/5, KG Sonnberg.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.4.2. Sulz Hans Jürgen, Großharras

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Sulz Hans Jürgen, Großharras das Grundstück 850, KG Kleinkadolz im Ausmaß von 6.634 m² um einen Preis von € 140,00 pro Jahr. Die bisherigen Pächter Sulz Johann, Großharras, kündigt gleichzeitig die Pacht für das Grundstück 850, KG Kleinkadolz wegen Betriebsübergabe an seinen Sohn Hans Jürgen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.4.3. Reingruber Jürgen, Hollabrunn/Wolfsbrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Reingruber Jürgen Wolfsbrunn eine Teilfläche des Grundstückes 849, KG Wolfsbrunn im Ausmaß von 8.038 m² um einen Preis von € 200,-- pro ha. Die Antragstellerin ist einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Die bisherige Pächterin Reingruber Heidemarie kündigt gleichzeitig die Pacht für die Teilfläche des Grundstückes 849, KG Wolfsbrunn wegen Betriebsübergabe an ihren Sohn Jürgen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.4.4. Sommerer Florian, Sonnberg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Sommerer Florian, das Grundstück 1614/4, KG Sonnberg im Ausmaß von 87 m² um einen Preis von € 20,-- pro Jahr.

Der bisherige Pächter Herr Sommerer Richard ist verstorben, der Erbe der Liegenschaft Herr Florian Sommerer hat die Liegenschaft 2020 Sonnberg Herrengasse 23 geerbt, das Grundstück 1614/4 dient als Vorgarten.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.5. Ing. Andrea Mattes-Loicht, Unterrohrbach/Kleinstetteldorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Ing. Andrea Mattes-Loicht eine Teilfläche des Grundstückes 499, KG Kleinstetteldorf im Gesamtausmaß von 5.190 m² um einen Pachtzins von € 200,-- pro ha.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Ansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Der bisherige Pächter Loicht Josef (Gatte) kündigt gleichzeitig die Pacht für die Teilfläche des Grundstückes 499, KG Kleinstetteldorf wegen Pensionierung und Betriebsübergabe an seine Frau Ing. Andrea Mattes-Loicht, der Betriebsstandort ist in Kleinstetteldorf und Unterrohrbach.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5. SONSTIGES

5.1. Rückhaltebecken KG Breitenwaida TP GZ 70582

1.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70582 in der KG Breitenwaida dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das Gemeindegut übernommen:

Trennstück Nr. 1

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.2. Hochwasserschutz Magersdorf KG Magersdorf TP 31867_1

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Franz Trappl, GZ 31867_1, (BD1 GZ 70498) in der KG Magersdorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 8

1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 922

1.3) Die nachfolgend angeführten Trennstück werden aus dem Gemeindegut entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1, 3, 5

1.4) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindeeigentum bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 687, 688, 689/3

1.5) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem Gemeindeeigentum entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 671/1, 671/2

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing.Franz Trappl, GZ 31867_1, (BD1 GZ 70498) in der KG Magersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 3, 5, 7

2.2) Die nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das Gemeindegut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 6, 8

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.3. Dogan Hasan und Dogan Haci, Wien

Im März 2020 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn an Herrn Dogan Hasan und Herrn Dogan Haci, Wien das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkauft.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis 30.6.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2025 fertiggestellt sein muss

Herr Dogan Hasan und Herr Dogan Haci ersuchen um Fristverlängerung für die Vorlage der Einreichunterlagen für das Wohnhaus bis Ende Mai 2023.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass keine Fristverlängerung gewährt wird und das Grundstück von der Stadtgemeinde Hollabrunn zurückgekauft werden soll.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Dogan Hasan und Herrn Dogan Haci, Wien das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 89.500,-- zuzüglich allfällig entrichteten Aufschließungsabgaben.

Sämtliche Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Dogan Hasan und Herrn Dogan Haci zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.4. Freilassungserklärung Schmied Stefan und Erik, Enzersdorf

Auf der Liegenschaft EZ 360, GB 09011 Enzersdorf ist unter C-LNr 1 die Dienstbarkeit hinsichtlich Grundstück 583/4 für die Stadtgemeinde Hollabrunn einverleibt. Das Grundstück 583/4 wird geteilt in dieses und die neuen Grundstücke 1717, 1719 und 1720.

Bei der Dienstbarkeit handelt es sich um einen Regenwasserkanal, welcher sich nach Teilungsplan der ARGE Vermessung GZ 40315 auf dem neu vermessenen Grundstück 1719 (neuer Eigentümer Stefan Schmied) befindet.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn erteilt ausdrücklich ihre Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen das

1. neue Grundstück 1720 im Ausmaß von 54 m², das der Teilfläche ③ entspricht und
2. neue Grundstück 1717 im Ausmaß von 394 m², das der Teilfläche ① entspricht,

je inneliegend der EZ 360 GB 09011, vom Gutsbestand der vorgenannten Liegenschaft l a s t e n f r e i abgeschrieben werden kann, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Demnach erteilt auch die Stadtgemeinde Hollabrunn ihre Einwilligung, dass nach Abschreibung des Grundstückes 1719 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit die Löschung der Dienstbarkeit hinsichtlich des Grundstückes 583/4 einverleibt werden kann.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.5. Sondernutzungsvertrag Pfarre Breitenwaida

Die Pfarrkirche in Breitenwaida wurde in den Jahren 1822 und 1823 neu gebaut, die Grundsteinlegung fand am 9.4.1822 statt, eingeweiht wurde Sie am 9.11.1823.

Aus diesem Grund wird im Jahr 2023 das Jubiläum 200 Jahre Pfarrkirche „Maria Heimsuchung“ in Breitenwaida gefeiert.

Im Zuge einer Jubiläumsfeier soll eine Zeitkapsel im Bereich des Kriegerdenkmales vergraben werden.

Weiters soll das Jubiläum zum Anlass genommen werden, Risse im Pfarrhof zu sanieren. Aus diesem Grund wurde ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Hollabrunn gerichtet.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn genehmigt, dass auf dem Grundstück Nr. 587 in der KG Breitenwaida eine Zeitkapsel vergraben wird. Aus diesem Grunde wird ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen, um die Existenz dieser Zeitkapsel auch für die Zukunft evident zu halten.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.6. Nachtrag zum Nutzungsvertrag OnTower Austria GmbH, KG Puch

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der OnTower Austria GmbH den vorliegenden Standortmietvertrag für den Mobilfunksender in der KG Puch.

In Ergänzung zum vorgenannten Nutzungsvertrag vom 27.03.2001/28.8.2001 ursprünglich abgeschlossen von tele.ring Telekom Service GmbH, nach Rechtsnachfolge nun OnTower Austria GmbH und dem Nutzungsgeber betreffend die Liegenschaft, KG: 09042 Puch, EZ: 79, Gst.Nr.: 1158 wird Folgendes bestätigt bzw. vereinbart:

1. Die Parteien vereinbaren, den §12.3 des Nutzungsvertrags vom 27.03.2001/28.8.2001 durch die nachfolgende Bestimmung zu ersetzen:

„Der NG duldet die für OnTower verpflichtende Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Anlage durch Dritte.

Weiters ist OnTower zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten sowie nach Zustimmung des NG zur Untervermietung an Dritte berechtigt. Eine Untervermietung an die Hutchison Drei Austria GmbH und deren verbundene Unternehmen ist in jeden Fall gestattet.“

2. Mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Nachtragsvereinbarung verzichtet der NG für die Dauer von 15 Jahren auf die ordentliche Kündigung des o.g. Nutzungsvertrages. Die ordentliche Kündigung kann demnach vom NG frühestens im Jahr 2037 am Tag der beidseitigen Vertragsunterfertigung ausgesprochen werden.
3. Personenbezogene Daten des NG, die zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden elektronisch erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden nach Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen gelöscht.

Der NG hat das Recht, seine Daten zu vervollständigen, zu berichtigen oder einen Antrag auf Auskunft der gespeicherten Daten zu stellen. Der NG wird angehalten, diesbezüglich schriftlich mit OnTower, Abteilung Sendermiete, in Kontakt zu treten. Bei Fragen steht die Abteilung Sendermiete telefonisch unter 01/395 0678 200 oder per E-Mail an sendermiete@cellnextelecom.at zur Verfügung. Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Datenverarbeitung geben, steht es dem NG frei, sich an OnTower oder an die Datenschutzbehörde zu wenden.

4. Im Übrigen bleibt der Nutzungsvertrag vom 27.03.2001/28.8.2001 vollinhaltlich aufrecht.

Das jährliche Entgelt wird auf EUR 4.700,-- erhöht.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.7. Servitut Fam. Grünauer, Stangret, Skenderi, Hollabrunn

Die Fam. Grünauer, Stangret und Skenderi ersuchen die Stadtgemeinde Hollabrunn um die Eintragung eines Servituts für die Zufahrt über das gemeindeeigene Grundstück 48/3, es soll

ein Zufahrtsweg auf Eigengrund der Antragsteller auf den Grundstücken 48/2, 49/5, 49/4 und 49/2, KG Hollabrunn geschaffen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn räumt Frau Brigitte Grünauer, Herrn und Frau Stangret Christoph und Sandra, Herrn und Frau Skenderi Mensur und Sebajete sowie Herrn und Frau Glasl Dr. Josef und Eva das Servitut über die Benützung des gemeindeeigenen Grundstücks 48/3 zur Zufahrt zum geplanten privaten Zufahrtsweg zu den Grundstücken der Antragsteller ein. Sämtliche Kosten für die Eintragung sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.8. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Pölzl Harald – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ wob-4302-22

Teilfläche des Grundstückes 560, KG Kleedorf, Ausmaß 210 m² TF 1

Taglieber Herbert – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29007

Teilfläche des Grundstückes 2118, KG Altenmarkt, Ausmaß 25 m² TF 1

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. GRUNDTAUSCH

3.1. Spitzer Karl – Stadtgemeinde Hollabrunn

Hr. Karl Spitzer tauscht die Teilfläche auf der PZ 1294, KG Aspersdorf, im Ausmaß von ca. 628m² (314m x 2m) mit der Teilfläche der PZ 1303 welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn befindet, im Ausmaß von 1.694m². Die PZ 1303 ist im Kataster als Betriebsfläche ausgewiesen. Die dzt. Widmung der PZ 1303 („Betriebsfläche“ bzw. „Graben“) ist ehebaldigst auf „LN – landwirtschaftl. Nutzung“ umgewidmet.

Die Kosten für allfällige Vermessungsarbeiten trägt die Stadtgemeinde Hollabrunn.

Sollte es zu Vernässungen bzw. Ernteaufällen durch den, auf der PZ 1279, KG Aspersdorf liegenden Graben bzw. der verrohrten Durchführung unter der Landesstraße L39, auf den Grundstücken PZ1304, 1303 und 1302 kommen, so leistet die Stadtgemeinde Hollabrunn Entschädigung für event. Ernteaufälle nach den jeweils geltenden „Richtsätzen für die Entschädigung von Flurschäden in der Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer Nö.

Hr. Karl Spitzer räumt der Stadtgemeinde Hollabrunn das Recht ein, bereits vor Durchführung der Vertragserrichtung der Tauschvereinbarung mit Arbeiten zur Errichtung eines Radverkehrsweges auf der Teilfläche der PZ 1294 sofort beginnen zu dürfen.

Von der PZ 1303 in Richtung Göllersbach befindet sich eine Verrohrung unter dem Güterweg – die Gemeinde Hollabrunn verpflichtet sich die Kosten für die Herstellung und Erhaltung dieser Verrohrung zu übernehmen.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde Hollabrunn die Bearbeitung und Durchführung der Tauschvereinbarung auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger. Stadtrat Ing. Keck und Gemeinderat Ing. Bauer geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 5 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 3 LS-Gegenstimmten angenommen.

3.2. Schnötzingner Hermann, Stadtgemeinde Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit Herrn Hermann Schnötzingner folgende Grundstücke:

Grundstücke Schnötzingner Hermann

Katastralgemeinde Suttentbrunn Riede Haide nahe Haidbierbaum

Grundstück Nr.	EZ.	Fläche	Wert	Wert
1041	158	1.534 m ²	3	4.602
1042	158	1.502 m ²	3	4.506
1043	158	1.766 m ²	3	5.298
1044	158	1.590 m ²	3	4.770
1045	158	299 m ²	3	897
1046	158	1.475 m ²	3	4.425
1047	158	1.834 m ²	3	5.502
1048	158	1.773 m ²	3	5.319
1050	158	2.982 m ²	3	8.946
1051	158	2.993 m ²	3	8.979
1052	158	561 m ²	3	1.683
1053	158	1.255 m ²	3	3.765
1054	158	367 m ²	3	1.101
1055	158	2.093 m ²	3	6.279
1063	158	1.475 m ²	3	4.425
1064	158	1.665 m ²	3	4.995
1065	158	1.665 m ²	3	4.995
1066	158	2.881 m ²	3	8.643
1068	158	1.982 m ²	3	5.946
1069	158	1.788 m ²	3	5.364
1072	158	1.162 m ²	3	3.486
1073	158	410 m ²	3	1.230
1075	158	2.953 m ²	3	8.859
1076	158	1.413 m ²	3	4.239
1077	158	2.226 m ²	3	6.678
1078	158	1.942 m ²	3	5.826
1079	158	838 m ²	3	2.514
1080	158	1.154 m ²	3	3.462
1081	158	1.151 m ²	3	3.453
1082	158	838 m ²	3	2.514
1083	158	1.568 m ²	3	4.704
1084	158	1.301 m ²	3	3.903
1087	158	1.532 m ²	3	4.596
1088	158	342 m ²	3	1.026
1089	158	1.132 m ²	3	3.396
1090	158	1.212 m ²	3	3.636

1091	158	191 m ²	3	573
1092	158	201 m ²	3	603
1093	158	1.622 m ²	3	4.866
1094	158	982 m ²	3	2.946
1095	158	572 m ²	3	1.716
1096	158	493 m ²	3	1.479
1097	158	1.054 m ²	3	3.162
1098	158	2.665 m ²	3	7.995
1099	158	1.075 m ²	3	3.225
1101	158	1.730 m ²	3	5.190
1102	158	1.629 m ²	3	4.887
1103	158	1.640 m ²	3	4.920
1104	158	1.640 m ²	3	4.920
1105	158	1.759 m ²	3	5.277
1106	158	1.795 m ²	3	5.385
1107	158	1.672 m ²	3	5.016
1108	158	1.895 m ²	3	5.685
1049	164	1.636 m ²	3	4.908
Summe		78.905 m ²		236.715

Katastralgemeinde Hollabrunn

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>EZ.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Wert</u>	<u>Wert</u>
382	3469	6.133 m ²	14,04	86.125
<i>Brunnenschutzgebiet</i>				
4308	1377	3.235 m ²	5	16.175
<i>Grenze zu Aspersdorf</i>				
<u>Summe</u>		<u>9 368 m²</u>		<u>102.300</u>

Gesamtsumme: 88 273 m² 339.015

Grundstücke Stadtgemeinde Hollabrunn

Katastralgemeinde Hollabrunn

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>EZ.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Wert</u>	<u>Wert</u>
4811	92	16 992 m ²	3	50.976
<i>nahe Reblaus</i>				
TF 4986	4812	2.155 m ²	2,5	5.388
4988	5489	7.583 m ²	2,5	18.958
4989	216	20.060 m ²	2,5	50.150
<i>Dreieck S3 -Bahn, Rest bleibt Weg sowie Flächen daneben</i>				
5070	5811	24.934 m ²	4	99.736
5074	1169	3.676 m ²	4	14.704
5075	4774	11.646 m ²	4	46.584
5078	5489	5.342 m ²	4	21.368
<i>zwischen Bahn und Göllersbach (gegenüber Stadtwerke-Kläranlage</i>				

4778	216	10.384 m ²	3	31.152 <u>Win-</u> <u>zerweg</u>
<u>Summe</u>		<u>102.772 m²</u>		<u>339.015</u>
Gesamtsumme:		102.772 m ²		339.015

Gegenseitig wird zivilrechtlich vereinbart, dass etwaige Umwidmungen dieser Grundstücke nur mit Zustimmung des Vertragspartners zulässig sind.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 5 GRÜNE-, 4 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenhaltungen und 3 LS-Gegenstimmen angenommen.

Nunmehr wird der Dringlichkeitsantrag behandelt.

17. A) Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt eine Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBL.Nr. 3/2015 idgF. mit welcher eine befristete Bausperre für die folgenden Katastralgemeinden festgelegt wird:

- Das Gebiet der KG Hollabrunn mit Ausnahme jenes Gebietes, das bereits von einer Bausperre umfasst ist.
- Das Gebiet der Katastralgemeinden Aspersdorf, Magersdorf, Mariathal, Oberfellabrunn, Raschala, Sutttenbrunn und Wieselsfeld.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Schmidt MSc und sie stellt folgenden

Gegenantrag:

Das Anliegen der Erlassung einer Bausperre in den KG's Hollabrunn, Aspersdorf, Magersdorf, Mariathal, Oberfellabrunn, Raschala, Sutttenbrunn und Wieselsfeld wird in einen Arbeitskreis verwiesen.

Dieser Arbeitskreis soll vom Liegenschaftsvorsitzenden geleitet werden und setzt sich weiters mit je einem Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zusammen.

Der Arbeitskreis soll umgehend nach Ostern seine Arbeit aufnehmen und gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung die Grundlagen und Vorschläge für mögliche Bausperren unter Beteiligung externe Städteplaner ausarbeiten und in den nächsten Liegenschaftsausschuss einbringen. Dieser soll dann einen möglichen Beschluss herbeiführen.

Es erfolgen drei weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Schnötzing, eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Eckhardt, Loy und DI Tauschitz. Nach Erläuterungen von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über den Gegenantrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-Dafürstimmen, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmhaltungen und 5 GRÜNE- und 3 LS-Gegenstimmen angenommen.

Ende öffentlicher Teil:
20 Uhr 54

Stadtrat Scharinger und die Gemeinderäte DI Tauschitz und Wagner verlassen die Sitzung.